

Die Neugestaltung der Grundlagen für die Minderheitenpolitik in Brandenburg: Wo stehen wir heute?

Kathrin Dannenberg, minderheitenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Landtag Brandenburg

Veranstaltung des kommunalpolitischen forum Land Brandenburg e.V. am 25. Mai 2021

Das erste Brandenburger Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) wurde 1994 beschlossen – schon damals unter maßgeblicher Beteiligung der Sorben/Wenden:

- Eigener Gesetzentwurf der Domowina (der von zwei PDS-Abg. und einen CDU-Abg. noch vor dem Regierungsentwurf eingebracht wurde)
- Wichtige Grundlage, die aber von Beginn an auch Defizite hatte. Darunter vor allem:
 - Aus der Sicht der Minderheit schwierige Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet [Nachweis von Sprache und Kultur]
 - keine gesicherte finanzielle Unterstützung des Landes für Kommunen, die zum Siedlungsgebiet gehören,
 - höhere Erwartungen an die Mitwirkungsrechte im politisch-parlamentarischen Prozessen
- Domowina und Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden traten deshalb seitdem immer wieder für Novellierung des Gesetzes ein.

2009 wurde die erste rot-rote Regierung gebildet. Und 2010 begann DIE LINKE – gemeinsam mit der Domowina und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag – die Diskussion über die Neugestaltung der Brandenburger Sorbengesetzgebung.

Das war die Zeit, in der in Sachsen und Brandenburg Sorben/Wenden gemeinsam mit Angehörigen der deutschen Mehrheitsgesellschaft in eine breite Diskussion über die Rechte der Sorben/Wenden, die künftigen Strukturen ihrer Mitwirkung/Selbstbestimmung und natürlich auch über die Konsequenzen für die finanzielle Ausstattung durch den Staat (Bund, Länder) einstiegen (umfassende Debatte erst in der Stiftung – Arbeitsgruppen unter Einbeziehung externen Sachverständes und dann in der Domowina).

Parallel dazu: in Brandenburg intensive Diskussion über die Novellierung des SWG, die im Januar 2014 abgeschlossen wurde: Hier entstand vor allem ein **Modell der stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Sorben/Wenden und breiteren Mitwirkung der Minderheit an politischen Prozessen**, das sich entscheidend von dem in Sachsen unterscheidet, **auch heute noch**:

1. Einführung einer Direktwahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag (§ 5 SWG), erstmals im Jahr 2015 – wahlberechtigt waren alle Brandenburgerinnen und Brandenburger, die den Landtag wählen dürfen (also ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und sich gegenüber dem Wahlausschuss als Sorben/Wenden bekannt haben

Erste Wahl Mai 2015: Von den rund 1.600 eingetragenen Wählerinnen und Wähler haben über 1.200 von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Gegenüber den etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den vorherigen Wahlversammlungen ist dies eine deutliche Verbreiterung der Legitimationsgrundlage des Rates.

Bei der **zweiten Wahl im Herbst 2019** erreichten den Wahlausschuss 911 gültige Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Wahlbeteiligung lag bei etwa 70 Prozent.

2. breite Beratungs- und Mitbestimmungsrechte für den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, z.B. treten bestimmte Verordnungen [Wahlordnung, Sorben/Wenden-SchulVO, KostenerstattungsVO ...] nur nach Zustimmung des Rates in Kraft - § 13b SWG; das Rederecht im Landtag ist bundesweit einmalig, aber auch Anhörungsrechte in sorbischen/wendischen Angelegenheiten – Geschäftsordnung des Landtages; gesetzlich geregeltes Recht auf Benennung von Vertretern der Sorben/Wenden in bestimmten Gremien [Landesschulbeirat ...]
3. Hohe Transparenz der Arbeit des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden: öffentliche Sitzungen (unter Corona-Bedingungen immer im Livestream), Teilnahme je eines Vertreters jeder Landtagsfraktion, der Sorben/Wenden-Beauftragten der Kreise, eines Vertreters der Domowina sowie weiterer Gäste [von Kommunen, aus sorbischen/wendischen Institutionen, Stiftung, FUEN ...] – jeder Teilnehmer hat Rederecht!
4. Schaffung des Amtes eines Beauftragten der Landesregierung für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden - Wahrnehmung der Aufgaben durch den Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur: Wenn er auch nicht – wie auf der kommunalen Ebene – als Interessenvertreter der Sorben/Wenden fungiert, ist er zusammen mit seinen Mitarbeitern angesichts seiner Funktion (Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen) erster Ansprechpartner der Sorben/Wenden.
5. Institutionalisierung der Interessenvertretung der Sorben/Wenden – Vertretung kann von einem „anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine“ wahrgenommen werden; der Dachverband hat unter bestimmten Voraussetzungen ein Klagerecht (§ 4a SWG);
6. Vielzahl von garantierten Rechten der 2014 anerkannten Domowina: Verbandsklagerechte - § 4a SWG, Anhörungsrechte im Landtag - § 81 GOLT)
7. Stärkung der Interessenvertretung auf der kommunalen Ebene, vor allem durch die vier, vom Land finanzierten hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten, die zwar Bestandteil der jeweiligen Verwaltung sind, aber ausdrücklich die Aufgabe haben, „die Belange der Sorben/Wenden“ zu vertreten - § 6 SWG.

Das ist das in Abstimmung mit den Sorben/Wenden 2014 geschaffene Modell der Partizipation, das inzwischen auch auf der Grundlage des SWG und anderer Gesetze sowie einer Vielzahl von Verordnungen, also auf gesetzlicher Grundlage, in Brandenburg praktiziert wird.

Und es funktioniert, selbst wenn bestimmte Entscheidungen (etwa: Sorben/Wenden-SchulVO) im Einzelfall nicht leicht sind und manchmal lange, zulange dauern.

Das Entscheidende ist: Die Sorben/Wenden haben wirksame Hebel, um ihre Interessen zu vertreten. Ob diese Möglichkeiten der Interessenvertretung in jedem Einzelfall genutzt werden oder dieses Modell von allen Angehörigen der Minderheit befürwortet wird, steht auf einem anderen Blatt.

Aber auch das ist „normal“.

In Brandenburg gibt es in Bezug auf dieses Modell sichtbar keine anderen Auffassungen – auch der Serbski sejm, der nach eigener Auffassung das „Sorbische Parlament“ ist, hat sich nicht mit dem Brandenburger Modell nie ernsthaft auseinandergesetzt.

- Die Akteure dieses sorbischen Netzwerkes haben sich in der Vergangenheit leider nicht in die Diskussion über die Ausgestaltung unseres Brandenburger Modells eingebracht. Und sie bringen sich auch heute nicht in die Umsetzung dieses Modells ein; sie stehen de facto daneben ... Ihr Fokus richtet sich vor allem, um nicht zu sagen, ausschließlich auf Sachsen.
- Der Serbski sejm ist – im Unterschied zum Brandenburger Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden - aus einer Selbstermächtigung heraus entstanden, also ohne gesetzliche Grundlage.
- Wie viele Sorben/Wenden in Brandenburg ihn tatsächlich gewählt haben, ist unbekannt: Von den 1283 Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis bei der Sejm-Wahl 2018 eingetragen haben, waren nur 231 aus Brandenburg. Bei der Wahl abgestimmt haben bundesweit 908. Wie viele davon ihren Wohnsitz in Brandenburg hatten, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst. Der Serbski sejm spricht deshalb für einen bestimmten Teil des sorbischen/wendischen Volkes in Brandenburg und Sachsen. Er kann aber nicht für sich beanspruchen, für das gesamte sorbische/wendische Volk zu sprechen.
- Die vom Serbski sejm geforderte Schaffung einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts der Sorben/Wenden**, also die Anwendung einer in Deutschland üblichen Rechtsform - wie sie z.B. für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Anwendung findet - würde die **Aufgabe des Brandenburger Modells der Interessenvertretung der Sorben/Wenden** bedeuten.

Was die konkreten Eingriffe des Sejm-Modells für die Haushaltshoheit des Bundes und der Länder, für die kommunale Selbstverwaltung oder z.B. auch die Hochschulautonomie konkret bedeuten würde und wie das im Einzelnen ausgestaltet werden kann, lässt der Sejm offen.

Bsp. aus dem aktuellen Papier des Serbski sejm „Programm zur demokratischen Selbstbestimmung des sorbischen Volkes“: „Die Schulnetzplanung für die sorbischen/wendischen Schulen sowie die Verteilung der Lehrkräfte für sorbischen/wendischen Unterricht werden in die Hände der Körperschaft gelegt.“

ABER:

- In Brandenburg gibt es keine (rein) sorbischen/wendischen Schulen.
- Verteilen kann man Lehrkräfte nur, wenn sie real da sind – nicht die Verteilung ist aber das vorrangige Problem, sondern dass nicht genug Lehrkräfte für den sorbischen/wendischen Unterricht da sind;
- wer verteilt die Lehrkräfte für die anderen Fächer in diesen Schulen?

Schon deshalb ist verständlich, dass sich relevante Teile der Sorben/Wenden dieser Idee nicht anschließen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir uns heute dem in Brandenburg etablierten Modell widmen und dabei insbesondere die Frage erörtern, was Kommunen in Brandenburg gemeinsam mit den Sorben/Wenden und ihrer anerkannten Interessenvertretung tun können, um die verfassungsmäßigen Rechte der Sorben/Wenden zu sichern und zugleich für deutsche Mehrheitsbevölkerung auf Dauer sichtbar zu machen, dass die in Brandenburg anerkannte slawische Minderheit einen Mehrwert für die jeweilige Kommune, aber auch für ganz Brandenburg darstellt.